

S a t z u n g
der Stadt Dierdorf über die
Aufstellung des Bebauungsplanes
„Kupferhaus“

Der Stadtrat der Stadt Dierdorf hat am 27.04.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteil der Satzung ist die Planurkunde des Bebauungsplanes „Kupferhaus“ der Stadt Dierdorf mit den textlichen Festsetzungen. Beigefügt ist die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB. Als separate Anlagen beigefügt ist das Schalltechnische Gutachten vom 05.10.2021.

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kupferhaus“ der Stadt Dierdorf ergibt sich aus der Planurkunde und deren Abgrenzung.

§ 3

Der Bebauungsplan „Kupferhaus“ der Stadt Dierdorf tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung durch die Kreisverwaltung Neuwied in Kraft.

Stadt Dierdorf
Dierdorf, 27.04.2022

(Thomas Vis)
Stadtbürgermeister



Ausfertigung

Es wird bescheinigt, dass der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, gemäß Satzungsbeschluss vom 27.04.2022 mit dem Willen des Stadtrats übereinstimmt und dass die für die Normgebung gesetzlich vorgesehenen Verfahrensschritte und -vorschriften eingehalten wurden.

Stadt Dierdorf
Dierdorf,

(Siegel)

(Thomas Vis)
Stadtbürgermeister